

Verkündet  
am 4. Dezember 1958  
Pfauf, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

2508 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willy S c h [REDACTED] in Pf [REDACTED]  
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die V [REDACTED] H [REDACTED] eGmbH in H [REDACTED] Kreis C [REDACTED],  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Karl K [REDACTED],  
Schreinermeister, Julius Kn [REDACTED], Schreinermeister, und  
Emil G [REDACTED], Buchbindermeister, sämtliche in H [REDACTED].

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter  
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 26. März 1957 verkündete  
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Stuttgart wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Klägerin, einer eGmbH, die Bankgeschäfte betreibt. Er hat sich mehrere Verfehlungen zuschulden kommen lassen und ist deshalb zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Klägerin will durch die Handlungsweise des Beklagten einen Schaden von insgesamt 137 808,36 DM erlitten haben und macht davon einen Teilbetrag von 50 000 DM geltend.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es hält den Klageanspruch für begründet, weil infolge der Verfehlungen des Beklagten eine Sonderprüfung, deren Kosten 11 000 DM betragen hätten, erforderlich geworden sei, und weil der Beklagte dem Fuhrunternehmer Sc. ohne Genehmigung des Aufsichtsrats und ohne ausreichende Sicherheiten hohe Kredite gewährt habe und hierdurch ein Schaden von mindestens 39 000 DM entstanden sei.

Das Berufungsgericht hat von den Kosten für die Sonderprüfung nur 10 000 DM berücksichtigt, da die Klägerin davon nur einen Teilbetrag in dieser Höhe geltend gemacht hatte, jedoch angenommen, daß der Schaden aus der Kreditgewährung an Sc. mehr als 40 000 DM betrage. Im Hinblick auf § 255 BGB hat es die Verurteilung des Beklagten in Höhe von 40 000 DM davon abhängig gemacht, daß die Klägerin ihre Ansprüche gegen Sc. bis zur Höhe von 40 000 DM oder eines den Zahlungen des Beklagten entsprechenden niedrigeren Teilbetrags an den Beklagten abtritt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag in Höhe von 42 400 DM weiter. In Höhe von 7 600 DM ist seine Verurteilung dagegen rechtskräftig geworden.

- 3 -

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

### Entscheidungsgründe:

1. Die Revision geht zutreffend davon aus, daß der Beklagte die Kosten der Sonderprüfung zu ersetzen habe. Sie wehrt sich insoweit lediglich dagegen, daß es das Berufungsgericht abgelehnt hat, einen Betrag von 2 400 DM auf den Schaden der Klägerin anzurechnen. Der Beklagte will diesen Betrag deshalb angerechnet haben, weil die Klägerin infolge seiner fristlosen Entlassung vier Monate Gehalt zu je 600 DM erspart und weil sich infolge der veranstalteten Sonderprüfung die Einstellung einer Ersatzkraft erübrigt habe.

Grundsätzlich ist jeder Vorteil, der dem Geschädigten infolge der schadenstiftenden Handlung erwächst, auf den Schaden anzurechnen (§ 249 BGB). Das gilt aber nicht ausnahmslos. Eine Anrechnung, die dem Geschädigten bei sachgerechter Bewertung der Beziehungen zwischen Vorteil und Tat unzumutbar ist, kommt nicht in Betracht (Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, § 17 II 1 a). Ein Arbeitnehmer, der seinem Arbeitgeber schuldhaft Schaden zufügt und deshalb aus wichtigem Grund fristlos entlassen wird, kann keinen Vorteil daraus ziehen, daß seine Stelle unbesetzt bleibt. Zu welch unhaltbaren Ergebnissen die Ansicht des Beklagten führt, zeigt die Überlegung, daß einem Arbeitnehmer, der Geld seines Arbeitgebers unterschlägt und deshalb vorzeitig entlassen wird, die Gehaltersparnis angerechnet werden müßte, die infolge der fristlosen Kündigung



100

und dadurch eintritt, daß eine Ersatzkraft nicht zu haben ist, daß andere die Arbeit des fristlos Entlassenen ohne zusätzliche Vergütung miterledigen oder daß sich aus einem andern Grunde die Einstellung einer Ersatzkraft erübrigt. Der Beklagte hat durch zahlreiche und tiefgreifende Obliegenheitsverletzungen eine Unordnung hervorgerufen, die nur mit höheren Kosten behoben werden konnte. Er hat mit Geldern, die Kunden der Steuer hinterzogen hatten, eine schwarze Kasse geführt und daraus unverbuchte Kredite gewährt. Er hat auch Kredite, die er aus ordnungsmäßig verbuchten Einlagen, aber unter Überschreitung seiner Befugnisse gab, unverbucht gelassen. Um Bilanzen und Buchwerk in Einklang zu halten, hat er Kundenkonten belastet, ohne daß ihre Inhaber eine Verfügung vorgenommen hatten. Wechsel und Schecks honorierte er zu Lasten gar nicht betroffener Kunden. Um derartige Buchungen rechtmäßig erscheinen zu lassen, fälschte er Unterschriften. Andererseits nahm er bei Rückzahlung unverbuchter Kredite Gutschriften auf den dafür in Anspruch genommenen Konten vor. Die von ihm gefertigten Bilanzen waren falsch, seine privaten Aufzeichnungen über die schwarzen Bankgeschäfte und die Falschbuchungen vernichtete er vor seiner Verhaftung. Wie das Urteil der Strafkammer hervorgehoben hat, waren die Bücher der Klägerin so durcheinander und entsprachen so wenig der wirklichen Lage, daß die Vermögensverhältnisse der Bank aus ihnen nicht zu ersehen waren. Es bedurfte erst einer öffentlichen Aufforderung an alle Kunden, ihre Kontobücher vorzulegen, damit die veranstaltete Sonderprüfung einigermaßen Klarheit in die verworrenen Verhältnisse bringen konnte. Bei dieser Sachlage kann der Beklagte keinen Vorteil daraus ziehen, daß infolge seiner fristlosen Entlassung Gehaltsaufwendungen

in Höhe seiner Dienstbezüge erspart wurden und daß durch eine Sonderprüfung erst einmal Ordnung geschaffen werden mußte und sich hierdurch zeitweilig die Einstellung einer Ersatzkraft erübrigte.

Die vom Beklagten begehrte Anrechnung von 2 400 DM auf den von ihm schuldhaft verursachten Schaden kommt daher nicht in Betracht.

2. Im Falle Sc. folgt die Revision der Annahme des Berufungsgerichts, der Ausfall der Klägerin betrage mindestens 40 000 DM. Sie verneint jedoch eine Ersatzpflicht des Beklagten, weil die Kredite an Sc. in Höhe von rund 75 000 DM aus Kundengeldern stammten, die der Steuer hinterzogen und der Klägerin zu dem Zweck übertragen waren, sie unverbucht zu verwenden und die begangenen Steuerhinterziehungen zu verschleiern. Der Vertrag über die Einlegung dieser Gelder verstoße gegen die guten Sitten und sei darum nach § 138 BGB nichtig; einer Rückforderung dieser Einlagen stehe § 817 Satz 2 BGB entgegen.

Diese Erwägungen greifen nicht durch. Selbst wenn die Klägerin Einlagen, die bei ihr gemacht wurden, im Hinblick auf § 817 Satz 2 BGB nicht zurückzuzahlen brauchte, hat sie doch von den Sc. geliehenen Beträgen 40 000 DM verloren. Denn, hätte Sc. keine uneinbringlichen Kredite erhalten, so hätte die Klägerin von jenen Einlagen noch 40 000 DM hinter sich. Es kommt daher gar nicht erst darauf an, ob in der Hereinnahme von der Steuer hinterzogenen Geldern unter der Zusage, sie unverbucht zu lassen - der Beklagte ist deshalb wegen Begünstigung von Steuerhinterziehungen bestraft

worden - , ein Tatbestand liegt, der die Anwendung des  
§ 817 Satz 2 BGB rechtfertigt.

3. Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler enthält, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Nastelski   Dr.Haidinger   Dr.Kuhn   Dr.Nörr   Liesecke